

417/AB

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija STOISITS, Freundinnen und Freunde haben am 07. Mai 1996 unter der Nr. 580/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "geheime Überwachung von Karl Lipski" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

„1. Wie ist es möglich, daß die Überwachung der Fernmeldeanlage des Karl Lipski beantragt wurde, obwohl der Tatverdacht gegen Bartłomej Lipski bestand?

2. Auf welche Art wurde der Antrag auf Überwachung der Fernmeldeanlage des Karl Lipski gestellt (telephonisch, sonst wie mündlich, per Fax oder auf andere Art und Weise schriftlich)?

3. Warum wurde auch noch eine Hausdurchsuchung beantragt, obwohl die Gegenüberstellung von Karl und Bartłomej Lipski vor der Eingangstür für die Beamten den Irrtum klar machte?

4. Was werden Sie unternehmen, solche irrtümlich durchgeführte Überwachungsmaßnahmen zu verhindern?

5. Werden Sie dafür sorgen, daß Anträge auf Überwachungsmaßnahmen grundsätzlich von einem zweiten Kollegen auf die Richtigkeit hin überprüft werden?"

Diese Anfrage beantwortete ich wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Strafsache N.N. wegen Verdachts des Handels mit falschen bzw. verfälschten Sichtvermerken und Bandenbildung wurde im Zuge einer bereits gerichtlich angeordneten Telefonüberwachung der Bartłomej LIPSKI dringend der Mittäterschaft verdächtigt. Da aus kriminaltaktischen Gründen auch eine Telefonüberwachung der Fernsprechanlüsse des Bartłomej LIPSKI geboten erschien, wurden Ermittlungen zwecks Feststellung sämtlicher Telefonanschlüsse desselben durchgeführt. Durch einen offensichtlichen, nicht mehr nachvollziehbaren Übermittlungsfehler - diesbezüglich ist sowohl ein Irrtum der Polizeibeamten als auch ein solcher der Post- und Telegraphenverwaltung möglich -, wurde dieser Telefaxanschluß als gemeinsamer Anschluß des Bartłomej und Mag. Karl LIPSKI genannt. Von dieser Ermittlungsgrundlage ausgehend, wurde das Gericht um Ausweitung der Telefonüberwachung auch auf diesen Anschluß ersucht.

Zu Frage 2:

Der Antrag auf Überwachung der Fernmeldeanlage wurde am 19. 12. 1995 schriftlich an das Landesgericht für Strafsachen Wien gestellt.

Zu Frage 3 :

Der Verdacht einer Mittäterschaft des Mag. Karl LIPSKI hatte sich aufgrund des vermuteten gemeinsamen Telefonanschlusses mit Bartłomiej LIPSKI ergeben . Zur Abklärung der Mittäterschaft bzw. Herbeischaffung weiteren Beweismaterials wurde um Durchsuehung

der Aufstellungsräumlichkeit des vermeintlich gemeinsamen Telefonanschlusses schriftlich ersucht .

Bei dem Versuch , den Durchsuchungsbefehl zu realisieren , konnte der Irrtum vom anwesenden Mag . LIPSKI glaubhaft aufgeklärt werden . Es wurde daher von einer Effektuierung des Hausdurchsuchungsbefehls Abstand genommen und dieser Umstand der Staatsanwaltschaft mitgeteilt .

Zu Frage 4 :

Die irrtümlich angenommenen Verdachtsmomente gegen Mag. LIPSKI werden bedauert. Bemerkt wird jedoch , daß Telefongespräche des Mag . Karl LIPSKI nicht mitgehört wurden.

Mit dergestalten Erhebungen befaßte Beamte werden im Hinblick auf solche Ermittlungen zusätzlich sensibilisiert und verstärkt geschult .

Zu Frage 5 :

Anträge auf Überwachung des Fernmeldeverkehrs werden vom Vorstand der Organisationseinheit gestellt .